

Donnerstag, 3. Januar 1918.

Zeitung

1764

und gelehrten Sachen

Stück 8 Mark bei tägl. zweimaliger Zustellung. Durch die Post monatlich 40 M. ohne Bestellgebühr. Anzeigen: 80 Pf. die Zeile, Stellengesuche 50%. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. Berlin SW 68, Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlags.

2-26

Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co., Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 280, 15 281, 15 282 bis 15 291.

Bulgariens Kriegsziele.

Eine Veröffentlichung des Gesandten Dr. Rizow.

Der bulgarische Gesandte in Berlin, Dr. Rizow, veröffentlicht eine Arbeit von ebenso großer historischer wie politischer Bedeutung. Das Werk, das den Titel „Die Bulgaren in ihren historischen, ethnographischen und politischen Grenzen“ trägt und in den nächsten Tagen im Verlag von Wilhelm Greve erscheint, enthält vierzig große Karten, die die ethnographische und politische Entwicklung Bulgariens seit dem frühen Mittelalter darstellen und im wesentlichen dazu bestimmt sind, eine Unterlage für die Gebietsansprüche Bulgariens bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen zu bilden.

Besonders bemerkenswert ist aber die von Dr. Rizow verfaßte und in vier Sprachen, deutsch, englisch, französisch, und bulgarisch wiedergegebene Einleitung, in der nach einem historischen Rückblick die erwähnten bulgarischen Ansprüche im Rahmen eines Projekts für die Neueinteilung des ganzen Balkans in aller Ausführlichkeit festgelegt werden. Mit Erlaubnis des Verfassers sind wir schon heute in der Lage, den wichtigsten Teil dieser Einleitung im folgenden wiederzugeben:

Die Pazifizierung der Balkanhalbinsel ist nur unter der Bedingung einer nationalen, politischen und wirtschaftlichen Kristallisierung der Balkanstaaten möglich. Eine solche Kristallisierung kann nur erfolgen, wenn alle Staaten ihre endgültigen Grenzen erhalten. Die Demarkation dieser Grenzen muß nach den folgenden Fundamentalgrundsätzen gezogen werden: Die Grenzen müssen nach Möglichkeit natürliche Grenzen sein; sie müssen die betreffenden Völker in ihrer nationalen Formation umfassen, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit verbürgen, ihren geographischen Traditionen entsprechen und dem Rechte jedes Volkes, über sich selbst zu bestimmen, nicht widersprechen. Selbstverständlich dürfen diese Fundamentalgrundsätze für die Festlegung der künftigen Grenzen der Balkanstaaten nicht in mathematischer Weise angewandt werden, so daß sich manche Verächtigungen und Verzerrungen aufdrängen werden, indem man sich vielleicht ein wenig von den Grundrissen selbst entfernen wird. Aber man darf nicht vergessen, daß ideale Grenzen für die Völker des Kontinents unmöglich sind, wie es auch unmöglich ist, den militärischen Ergebnissen des gegenwärtigen Krieges nicht auch Rechnung zu tragen.

Eine auf den oben erwähnten Grundlagen erlangte Kristallisierung der Balkanhalbinsel muß den Balkanstaaten die folgenden politischen Grenzen geben:

Die Türkei wird in Europa ihre gegenwärtige, in der türkisch-bulgarischen „Rektifizierungskonvention“ vom 24. August bis 6. September 1915 angegebene Grenze gegen Bulgarien behalten müssen. Die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser beiden Staaten, die Mariza zu einem schiffbaren Fluß zu machen, wird vielleicht eine kleine Verächtigung dieser Grenze erfordern; aber diese Frage rein interner Art ist zwischen der Türkei und Bulgarien zu regeln und wird durch diese Staaten selbst sehr leicht gelöst werden.

Rumänien wird endgültig und unwiderruflich sowohl auf die alte Dobrudscha, mit der es 1878 beschenkt worden ist, als auch auf die von ihm 1913 geraubte neue Dobrudscha verzichten und sich in seine alten Grenzen jenseits der Donau zurückziehen müssen. Dies muß verwirklicht werden; nicht bloß, weil die Dobrudscha die Wiege des bulgarischen Volkes ist und zwölf aufeinanderfolgende Jahrhunderte zu Bulgarien gehörte; nicht bloß, weil Rumänien selbst 1878 die Dobrudscha als bulgarisches Gebiet anerkannte und seine Unzufriedenheit äußerte, als Rußland ihm dagegen Bessarabien entriß; und nicht bloß deshalb, weil die ganze Dobrudscha Rumänien durch Waffengewalt bereits wieder entzogen wurde; sondern auch weil Rumänien niemals zur Balkanhalbinsel gehört hat und zu ihr nicht mehr gehören darf, wenn man zwischen ihm und Bulgarien Frieden haben und auf dem Balkan den Frieden aufrecht erhalten will. Rumänien muß aus noch einem anderen Grunde die Dobrudscha abtreten: die Mündung eines so internationalen Flusses wie die Donau darf sich nicht in den Händen eines einzigen Staates befinden.

Wenn man Rumänien die ganze Dobrudscha wegnimmt, ist es keineswegs des Meeres beraubt, da ja die Städte Galatz und Braila am Donauufer immer auch Seehäfen gewesen sind. Was die rumänische Petroleumindustrie betrifft, deren Ausfuhr über den Hafen Konstanza in der Dobrudscha geht, so wird man sie durch eine rumänisch-bulgarische Konvention verbürgen können, die Rumänien auch wirtschaftliche Vorteile auf der Eisenbahnlinie Ischnawoda—Konstanza gewähren würde. Bulgarien wird sogar bereit sein, Rumänien für Konstanza dieselben wirtschaftlichen Zugeständnisse zu machen, die Griechenland in Saloniki Serbien gemacht hat.

Bulgarien wird alle seine Gebiete, die ihm mit Gewalt im Jahre 1878 weggenommen und unter den Nachbarn verteilt wurden, vereinigen müssen: Mazedonien, die Dobrudscha und das